

Debitor den Titum und Maeium zu Bürgen vorgeslagen, und der Creditor erwählte den Titum, da doch der Maeius reicher ist, so kan er nicht variiren, und auf den letzten fallen, sondern muß bey dem ersten bleiben, L. 11. s. vlt. de leg. 2. L. stipul. 142. de V. O. 2.) wird requirirt, daß der Creditor weder von Natur verhindert oder lege prohibiri werde, Bürgen anzunehmen. Jene sind alle diejenige, welche nicht stipuliren, oder von Natur nicht können zur Bürgschaft gebraucht werden; etwas besonders aber ist es, daß eine Frau, ob sie schon Pfänder fordern, doch von dem Manne zu wieder Erlangung ihres Heyrath-Guts (denn in andern Fällen verhält es sich anders) keinen Bürgen begehren könne, während der Ehe; Ein anders ist zu sagen dissoluto Matrimonio; Hering d. Tit. 6. n. 104. & seq. & 119. seq. & 147. seqq. Denn da die Frau ihren Leib dem Manne anvertrauet, so kan sie ihm auch wohl eines geringen Heyrath-Gutes wegen Glauben zusetzen; Coll. Argent. L. t. num. 12. welche Ratio aber cessaret, wenn ein Extraneus stipularet hätte, daß das Heyrath-Gut ihm möchte gegeben werden, massen so dann ein Bürger gar wohl interueniren kan; wiewohl andere davor halten daß die Frau dem Manne zwar nicht zur Bürgschaft zwingen, wo er sich aber darzu freywillig erbietet, oder wo er als Bräutigam eine Caution versprochen, selbigen annehmen könne: Carpz. P. II. c. 4. def. 17. Hering d. I. n. 153. seq. welcher aber diese Meynung verwirft; n. 161. Hopp. ad §. 1. j. de fidejuss. wäre aber der Mann ein Verschroender, oder der Flucht wegen verdächtig, oder käme mit seinem Vermögen in Abnahme, so kan zur Sicherheit des Heyrath-Guts gar wohl eine Bürgschaft gefordert werden. Hering num. 184. seq. allwo er mehrere Limitaciones bringet. Wäre der Vater dem Sohn etwas schuldig, so kan er von dem Vater Bürgschaft annehmen, weil doch zwischen beyden eine naturalis obligatio vorhanden; L. si quis pro eo s. i. L. si a reo s. adeo de fidej. Hingegen kan er vom Vater nichts stipuliren oder einen Bürgen fordern, d. L. si quis s. i. de fidej. S. item inutilis j. de inut. stip. weil, was der Sohn vom Vater stipularet, das wird im Augenblick dem Vater adquiraret, daß daher der Vater von sich selbst etwas zu stipuliren angesehen wird, und niemand sein selbst Schuldner und Creditor seyn kan; Hering d. c. 6. n. 71. seq. Respetu peculi castrensis vel quasi castrensis aber, worin der Sohn vor einen patre familias zu halten ist, kan der Sohn einen Bürgen vom Vater fordern, Hering l. c. n. 82. seq. & n. 96. allwo er dieses auch ad peculium aduentitium irregulare, worüber der Sohn den Vlum Fructum hat extendiret. Gleiches ist auch von einem filio emancipato zu sagen. Hering l. c. n. 84. seq. Noch ist zu erinnern, daß, was oben vom Heyrath-Gut gesagt worden, daß Respetu dessen die Frau kleinen Bürgen vom Manne exigiren könne, auch auf das Dotalarium oder Leib-Gedinge, welches der Mann in compensationem dotis, als eine Gegen-Ber-geltung constituirte, und auch deswegen vom Manne keine Bürgschaft begehret werden könne; hingegen, und wo die Frau den Vlum Fructum von des Manns-Gut, worauf das Leib-Gedinge constituirte worden, geniesset, kan sie zur fidejussorischen Caution verbunden werden. Hering l. c. num. 129. allwo er gleiches in Donatione propter nuptias statt zu haben vorgiebt. Obiter ist auch dieses noch bezusehen, daß wenn die Frau wegen übeln Tractamenus von dem Manne ent-

wichen, sie, wenn sie wieder zu ihm will, von Billigkeit wegen, eine Cautionem de non offendendo begehren könne. Hering l. c. num. 737. Was auch von der Frau gesagt worden, hat bei allen denenjenigen statt, welche von andern eine Gewalt und Offension befahren, und dahero mit Recht eine Cautionem fidejussoriam de non offendendo fordern könne. Hering l. c. num. 242. Es ist aber der Debitor, wo es der Creditor von ihm fordert, und sonst kein Geld vorstrecken will, wenn auch schon detselbe von vornehmer Dignität und Condition, selbst reich und angesehnen wäre, schuldig, ihm einen Bürgen zu stellen, ob schon sonst ein reicher und possessionirter Debitor zu satidarien nicht gehalten, sondern genug ist, wo er eine blosse general-Hypothec darauf ausstelle. Lauterbach h. t. S. 17. Hering de fidej. l. c. 5. n. 10. seq. allwo er n. 33. erinnert, daß der Creditor in dergleichen Fälle nicht gat zu delicas seyn solle, sondern, wenn der Debitor sehr reich wäre, keinen Bürgen aber schaffen könnte, so sei er billig dahin anzuweisen, eine Obligation sub hypotheca omnium bonorum anzunehmen. Auch, an. relatum C. de ind. viduit. toll. Wäre aber der Debitor de fuga suspectus, so kan er mit Recht zur Caution angehalten, und wo er attrapirt würde, bei allen, ob sonst incompetentes Gerichten arrestirt werden. Corbm. Resp. 18. num. 343. seq. bis et cautionem de judicio facti & judicatum solui praestitt. Hering Dec. 5. n. 40. seq. welches er auch n. 45. auf alle erwiesene schlimme und beahrsame Debtores, wo ein Dolus, oder allzu grosse Schutzenlast zu befahren; wenn er auch erst sub die oder conditione zu zahlen schuldig wäre, excedet, und eine Caution zu praestitit wissen will. Coler. P. I. c. 2. n. 102. & P. II. c. 3. n. 106. seq. L. in omnibus de-judic. Doch mehrers aber ist derjenige Debitor zur Caution anzuhalten, der bereits Bonus cediret hat. Wer aber in specie zur Leistung bürglicher Caution komme angehalten werden, davon handelt obangezo gener Hering de Fid. c. 5. n. 196. Was die Qualität deret Bürgen, und wie sie sollen beschaffen seyn, anlanget, so wird in Jure requirirt, daß sie sollen idonei seyn. Denn einen untüchtigen, und gar keinen Bürger stellen, seyn hier paria; L. 6 qui satid. cog. L. rescripto. S. plane. de munere. & honor. L. pen. de pec. & comm. rei vend. Es ist aber dieser ein idoneus Fidejussor, bey welchem der Creditor seine Forderung gesichert halten kan; Doch ist der Debitor nicht schuldig, wo der Creditor solches nicht erfordert, bey Offerirung des Bürgen gleich zu dociren, daß er auch idoneus sey? L. si Titius. 48. de Fidejuss. sondern es mag sich hierin der Creditor vorsehen, und auf des Bürgen Be-schaffenheit inquiriren, außer dem mag er es sich selbst impuniret, wenn er nicht zur Gnüge versehen ist. L. 3. in fin. de Fidei. L. 3. S. ult. ut. in pers. leg. Hätte aber der Creditor ein Dubium, und wollte den Bürgen nicht annehmen, so muß der Debitor probiren, daß der Fidejussor idoneus sey. Coler. Proc. Ex. p. I. c. 6. n. 147. Hätte er auch wissentlich zu seinem Vortheil einen Bürgen pro idoneo, da er es doch nicht ist, dem Creditori eingeschwantz, so kan er actione doli convertirt werden. Hering c. 8. n. 20. Hätte er aber selbst geglaubt, daß der Bürger idoneus sey, und ihn da-hero recommandirt und den Creditorem, selbigen